

Tit. II.1.3.3 RdSchr. 15e

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

Tit. II.1 – Krankenkassenwahlrecht/-zuständigkeit -> Tit. II.1.3 – Ausübung der Krankenkassenwahl, Bindungswirkung und Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 15e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. II.1.3.3 RdSchr. 15e – Wahlrecht bei Schließung oder Insolvenz einer Krankenkasse

(1) Für diesen Fall enthält § 175 Abs. 3a SGB V besondere Regelungen für den Übergang bzw. die Ausübung des Wahlrechts zu einer neuen Krankenkasse. Danach haben Versicherungspflichtige, so auch Bezieher von Arbeitslosengeld II, spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Schließungsbescheids der Aufsichtsbehörde bei der Krankenkasse oder nach der Stellung des Insolvenzantrags der zur Meldung verpflichteten Stelle eine Mitgliedsbescheinigung der neuen Krankenkasse vorzulegen.

(2) Zwischen der Zustellung des Schließungsbescheids bei der Krankenkasse und dem Zeitpunkt, an dem die Schließung wirksam wird, müssen mindestens acht Wochen liegen.

(3) Wird die Mitgliedsbescheinigung nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist vorgelegt, hat eine wahlersetzende Anmeldung durch die zur Meldung verpflichtete Stelle innerhalb von weiteren zwei Wochen unter entsprechender Anwendung von § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V zu erfolgen.

(4) Freiwilligen Mitgliedern, z. B. freiwillig versicherten Beziehern von Sozialgeld, steht ein Wahlrecht zu einer neuen Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Schließungsbescheids der Aufsichtsbehörde bei der Krankenkasse oder nach der Stellung des Insolvenzantrags zu.